

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

26.05.2004

### 879. Interpellation von Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Parkscheibe, EU-Norm und Opportunitätsprinzip

Am 12. Dezember 2003 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/491 ein:

Wer nur die alte Parkscheibe montiert, wird auch bei Einhaltung der materiellen Vorschriften (Parkdauer) gebüsst, weil offenbar nur die europäisch genormte Parkscheibe gültig ist. Wir nehmen an, dass dies eine gesamtschweizerische Regelung ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Normen entspricht die neue Parkscheibe - entspringt sie allenfalls einer EU-Norm, der vom Bund Folge geleistet wird?
2. Hält es der Stadtrat für sinnvoll, das Opportunitätsprinzip zu ignorieren und einen irrtümlich begangenen Formfehler gleich zu behandeln wie einen bewussten Verstoss gegen die Vorschriften, wie beispielsweise gar kein Montieren einer Parkscheibe oder ein Überschreiten der Parkdauer?
3. Entspricht es einer Anweisung der Polizeiführung, so vorzugehen, dass die Polizeibeamten in Zweifelsfällen den gesunden Menschenverstand und das Opportunitätsprinzip nicht anwenden dürfen?
4. Wird mit Bussen bewusst oder unbewusst Budgetpolitik betrieben?
5. Entspricht es auch der Doktrin, im Zweifel zu büssen in der Annahme, dass gegen ungerechtfertigte Bussen Einsprache erhoben werden kann?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die neue Parkscheibe entspricht den im Bericht vom 25. Juli 1979 der Verkehrs- und Signalisationskommission zuhanden des Ministerrates der europäischen Transportministerkonferenz (Conférence européenne des ministres des transport; CEMT) erarbeiteten Richtlinien. Die Schweiz war 1953 Gründungsmitglied. Die CEMT ist eine Organisation, welche den Transportministern der Mitgliedstaaten eine Plattform für die politische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung eines effizienten europäischen Verkehrssystems bietet und mittlerweile 43 Mitglieder zählt. Mit der Änderung der Signalisationsverordnung (SSV) vom 1. April 1998 hat der Bundesrat die entsprechenden Bestimmungen zur neuen Parkscheibe im materiellen Bundesrecht umgesetzt. Dies unter anderem darum, weil die bisher in der Schweiz verwendete Parkscheibe im Ausland nicht benützt werden konnte.

**Zu den Fragen 2 und 3:** Die Einstellung von Strafuntersuchungen gestützt auf das Opportunitätsprinzip steht gemäss § 39a der kantonalen Zürcher Strafprozessordnung der Staats- bzw. Bezirksanwaltschaft zu (vgl. Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., S. 200ff.). Diese Strafverfolgungsbehörden sind jedoch nur für die Untersuchung von Vergehen und Verbrechen zuständig und werden im Zusammenhang mit Übertretungen nicht bemüht (§ 25 i.V.m. § 333ff. StPO ZH). Ob die im Ordnungsbussen- und allfälligen Einsprachverfahren involvierten Behörden (Stadtpolizei und Stadtrichteramt) das Opportunitätsprinzips ebenfalls anwenden dürfen, ist sehr umstritten und wird in Lehre und Literatur überwiegend verneint.

Bei der Teilrevision vom 1. April 1998 der SSV (AS 1998 1440) hielt der Bundesrat in den Übergangsbestimmungen fest, dass die Parkscheiben nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2002 verwendet werden dürfen. Den Fahrzeuglenkenden wurde somit eine 4-jährige Übergangsfrist gewährt, während welcher sowohl die altrechtliche als auch die neue Parkscheibe benützt werden konnte. Art. 114 Abs. 1 lit. c SSV schreibt vor, dass derjenige

mit Haft oder Busse bestraft wird, der unzulässige Parkscheiben herstellt, abgibt oder verwendet. Seit dem 1. Januar 2003 muss somit die alte Parkscheibe als unzulässig im Sinne des genannten Artikels qualifiziert werden.

Bereits ab Oktober 2002 begann die Stadtpolizei damit, die Bevölkerung über die geänderten Vorschriften zu informieren. Pressemitteilungen in Printmedien folgten. Alle Tageszeitungen, Lokalblätter, das nationale Fernsehen SF DRS, verschiedene Fernsehsender und Radiostationen haben auf die neue Parkscheibe hingewiesen; auch im Internet waren die entsprechenden Informationen nachlesbar ([www.vsi.stzh.ch](http://www.vsi.stzh.ch)). Die Stadtpolizei hat somit sämtliche zur Verfügung stehenden Kanäle genutzt, um die Bevölkerung umfassend über die Neuerung zu informieren.

Um den Lenkern, die sich trotz aller Information fehlerhaft verhalten würden, Verfahrenskosten zu ersparen, hat der Gesetzgeber beschlossen, dass der Ordnungsbussentatbestand Ziff. 202 "Nichtanbringen der Parkscheibe am Fahrzeug" auch für die genannte Übertretung Anwendung findet. Ansonsten müsste, da ein entsprechender Tatbestand in der Ordnungsbussenliste fehlt, eine Verzeigung aufgrund des erwähnten Artikels an das Stadtrichteramt erfolgen. Das würde bedeuten, dass nebst der Busse auch noch Verfahrenskosten auszufallen wären, was zu einem Betrag führen würde, der deutlich über den in Ziff. 202 der Ordnungsbussenliste veranschlagten Fr. 40.-- liegt.

**Zu Frage 4:** Nein.

**Zu Frage 5:** Nein.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, die Dienstabteilung Verkehr und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber